



**LANDKREIS
SCHMALKALDEN-MEININGEN**
natürlich sportlich

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen
Postfach 10 01 54 • 98601 Meiningen

Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 37-508-20-130-2026

(Bei Rückantwort bitte stets das Zeichen angeben.)

Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Dr. Sporn

Telefon: 03693 485-8139

Telefax: 03693 485-8256

E-Mail: vet.amt@lra-sm.de

Datum: 19.08.2026

An alle Jagdausübungsberechtigten
im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG);

Amtliche Tierseuchenbekämpfung;

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 sowie der Verordnung (EU) 2020/689;

Anordnung eines verpflichtenden Wildtiermonitorings zur Untersuchung auf Infektionen mit Mycobacterium bovis (MTBC)

Hier: Geänderter Erlass des Freistaats Thüringen vom 07.08.2026

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, erlässt folgende

Allgemeinverfügung MTBC Nr. 2/2026

1. Die Allgemeinverfügung vom 23.03.2026, Az.: 37-508-20-044-2026, mit Anordnungen eines verpflichtenden Wildtiermonitorings zur Untersuchung auf Infektionen mit Mycobacterium bovis (MTBC) im Landkreis Schmalkalden-Meiningen **wird aufgehoben und durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.**
2. Aus **allen Jagdbezirken des Landkreises Schmalkalden-Meiningen** sind **alle erlegten und verendet aufgefundenen Stücke adultes Raubwild** (Fuchs, Waschbär, Marderhund, Dachs) zur Untersuchung auf MTBC an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) über die zuständige Veterinärbehörde **einzusenden.**

Unter den Begriff „adultes Raubwild“, im Sinne dieses Erlasses, fallen Tiere, bei denen der Zahnwechsel vollständig abgeschlossen ist.



Tel 03693 485-0
Fax 03693 485-8436 • www.lra-sm.de
poststelle@lra-sm.de
(nur einfache Mitteilungen ohne Signatur)

Bankverbindung
Rhön-Rennsteig-Sparkasse
BLZ 840 500 00
Konto 1 305 004 635
IBAN DE12840500001305004635
BIC HELADEF1RRS

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache

3. Werden im Rahmen der Jagdausübung in den in **Anlage 1 und Anlage 2 genannten Jagdbezirken** und der damit verbundenen Beurteilung des Wildes, im lebenden oder im erlegten Zustand, **relevante bedenkliche Merkmale festgestellt**, so ist das betroffene Stück Wild (gesamter Tierkörper) **durch das TLV auf MTBC untersuchen zu lassen**.

a) Zu den relevanten, bedenklichen Merkmalen zählen folgende:

- abnorme Verhaltensweisen oder Störungen des Allgemeinbefindens
- Fehlen von Anzeichen äußerer Gewalteinwirkung als Todesursache (Fallwild)
- Geschwülste oder Abszesse, die in inneren Organen oder in der Muskulatur vorkommen
- Schwellungen der Gelenke oder Hoden, Hodenvereiterung, Leber- oder Milzschwellung, Darm- oder Nabelentzündung
- offene Knochenbrüche, soweit sie nicht unmittelbar mit dem Erlegen in Zusammenhang stehen
- erhebliche Abmagerung oder Schwäche (fehlendes Fluchtverhalten bzw. verringerte Fluchtdistanz)
- Verklebungen oder Verwachsungen von Organen mit Brust- oder Bauchfell
- sonstige erhebliche sinnfällige Veränderungen außer Schussverletzungen

b) Zusätzlich dazu, sind insbesondere folgende Veränderungen am Wildtierkörper relevant:

- Knötchen, herdförmige Umfangsvermehrungen oder Abszesse der inneren Organe
Größe: wenige Millimeter bis faustgroß
Farbe: weiß-gelbliche Farbe
Konsistenz: rahmige bis feste, brüchige Konsistenz („verkäsend“), teilweise eitrig oder verkalkt (verkalkte Stellen knirschen beim Anschnitt)
- Schwellung bzw. Vergrößerung der Lymphknoten vor allem im Kopfbereich (Kehlgang), der Lunge sowie Leber und Darm

c) Die Tötung/ Erlegung der Tiere nach a) und b) hat tierschutzgerecht zu erfolgen.

4. Die Tierkörper sind **unmittelbar** nach Fund bzw. Erlegung durch den **Jagdausübungsberechtigten (JAB)** bzw. durch von diesem beauftragte Jäger/innen dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, **zuzuleiten**.

Die Tierkörper sind nach telefonischer Voranmeldung flüssigkeitsdicht verpackt anzuliefern. Für schwere Tierkörper (über 25 kg) kann die Abholung nach Rücksprache und Organisation durch das VLÜA organisiert werden. Bei Abgabe sind Angaben zum Erlegungs- bzw. Fundort mitzuteilen.

Der JAB hat in jedem Fall den „Untersuchungsauftrag Wildtieruntersuchungen“ des TLV vollständig auszufüllen und zusammen mit dem Tierkörper/der Organprobe zu übergeben.

5. Es besteht die Möglichkeit der Gewährung einer **Aufwandsentschädigung** für die JAB der betroffenen Jagdbezirke. Dies gilt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln des Landeshaushalts. Bei Wildschweinen und Rotwild ist die Entschädigung abhängig von Größe und Gewicht des Tierkörpers. Für adultes Raubwild wird eine Pauschale gewährt (**siehe Anlage 3).**
 6. Für die Punkte 1. bis 4. dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
 7. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
 8. **Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam und tritt mit Ablauf des 31.03.2027 außer Kraft.**
- Mit Inkrafttreten dieser neu gefassten Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung vom 23.03.2026 außer Kraft.
9. Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Gründe

I.

In zwei Thüringer Rinderhaltungen wurde der Ausbruch der Rindertuberkulose (Infektion mit dem Mycobacterium tuberculosis-Komplex – MTBC, M. bovis) amtlich festgestellt. Beide Rinderbestände liegen im Wartburgkreis und befinden sich nach wie vor in einem Sanierungsprozess, welcher voraussichtlich andauern wird.

Im Ergebnis der epidemiologischen Untersuchungen wurde festgestellt, dass direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildtieren aus der Umgebung der Tierhaltung sowie Schädigern und dem Rinderbestand nicht ausgeschlossen werden können.

MTBC ist ein Zoonoseerreger und nicht nur auf den Menschen, sondern auch auf andere Säugetierspezies übertragbar.

Aufgrund dieser Charakteristik des Seuchenerregers sowie der beschriebenen Umstände, wurde im Jahr 2025 im Wartburgkreis ein verpflichtendes Wildtiermonitoring zur Untersuchung auf MTBC in der Umgebung der genannten Ausbruchsbetriebe durchgeführt. Grundlage dieses Monitorings war der Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGAF) vom 03.02.2025 (AZ:1060-51-2512/30-1-11771/2025), geändert durch Erlass des TMSGAF vom 11.06.2025 (AZ:1060-51-2512/51-1-114355/2025) sowie durch Erlass des TMSGAF vom 26.06.2024 (1060-51-2512/4781262/2025) sowie ergänzt durch Erlass des TMSGAF vom 02.10.2025 (AZ: 2512/51-3-142955/2025). Ziel dieses Monitorings war es, den Tiergesundheitsstatus in Bezug auf MTBC in der Wildtierpopulation zu ermitteln. Das Monitoring wurde in der vorgegebenen Form befristet bis zum 31.12.2025 angeordnet und entsprechend durchgeführt.

In Auswertung der Ergebnisse dieses MTBC-Wildtiermonitorings im Wartburgkreis 2025 wurde festgestellt, dass MTBC in der Wildtierpopulation regional nachweisbar ist. Gemäß der Auswertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) ist nach derzeitigem Kenntnisstand von einem epidemiologischen Zusammenhang zwischen den positiven Befunden aus der Wildtierpopulation sowie den Nachweisen in den Ausbruchsbetrieben auszugehen. Die Frage, ob MTBC erstmals in der Wildtierpopulation oder in der Nutztierpopulation aufgetreten ist, bleibt offen.

Für die Festlegung von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen und die Bewertung von deren Wirksamkeit, ist der Tiergesundheitsstatus der Wildtierpopulation in der Umgebung der Ausbruchsbetriebe relevant. Neueinträge in die Wildtierpopulation sowie eine mögliche Reinfektion des Rinderbestandes aus der Wildtierpopulation heraus, sollen wirksam vermieden werden. Von großer Bedeutung ist weiterhin die Kenntnis über die Ausdehnung des Vorkommens von Säugetierreservoir für MTBC in Thüringen: In betroffenen Regionen muss die Biosicherheit von Tierhaltungen empfänglicher Spezies, mit dem Ziel der Minimierung von Kontakten zwischen Haus- und Wildtieren, erhöht werden.

Die Durchführung eines Wildtiermonitorings zur Untersuchung auf MTBC ist daher im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung weiterhin erforderlich. Eine inhaltliche Anpassung des Monitorings ist jedoch notwendig. Diese Anpassung soll die bereits gewonnenen Erkenntnisse aus der vorangegangenen, bis zum 31.12.2025 befristeten, Monitoringperiode berücksichtigen.

Aus o. g. Gründen wurde mit Schreiben vom 23.03.2026, Az.: 37-508-20-044-2026, eine erste Allgemeinverfügung für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen mit Anordnung eines verpflichtenden Wildtiermonitorings zur Untersuchung auf Infektionen mit *Mycobacterium bovis* (MTBC) erlassen, die zum 01.04.2026 in Kraft trat.

Aufgrund des nunmehr geänderten Erlass des TMASGF vom 07.08.2026 waren die Änderungen unmittelbar umzusetzen und in Form einer neuen Allgemeinverfügung des Betroffenen zur Kenntnis zu geben. Zu den wichtigsten Änderungen zählen nachfolgende:

- Einsendung und Entschädigung darf nur bei adultem Raubwild erfolgen (Zahnwechsel vollständig abgeschlossen)
- Einsendung und Entschädigung nur bei tierschutzgerecht getöteten/ erlegtem Wild
- Geänderte Entschädigungssätze bzw. Regelungen

II.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Für die nachfolgenden Ausführungen findet der jeweilige Paragraph des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Bundes über § 1 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) Anwendung.

Zu 1.:

Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist, vergleiche § 49 Abs. 1 VwVfG.

Aufgrund der Änderungen des Erlass zur Durchführung eines verpflichtenden Wildtiermonitorings zur Untersuchung auf *Mycobacterium bovis* (MTBC) am 07.08.2026 sind die Änderungen dem entsprechenden Adressatenkreis unverzüglich bekannt zu geben. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird die ursprüngliche Allgemeinverfügung vom 23.03.2026 aufgehoben und in der Form einer Neuausfertigung unter Berücksichtigung der Änderungen im Erlass erlassen.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Zu 2. bis 5.:

Die „Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht)“ legt Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen fest, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Die „Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen“ ordnet die relevanten Tierseuchen den Kategorien A - E zu und bestimmt die jeweils gelisteten Arten. Die „Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status seuchenfrei für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen“ legt die Bedingungen für die Aussetzung, Aberkennung und Wiederzuerkennung des Status „seuchenfrei“ fest.

Bei der Infektion mit MTBC handelt es sich um eine Seuche der Kategorie B, D und E im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882.

Das gesamte Hoheitsgebiet Deutschlands ist in der Liste der „Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit MTBC“ in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 gelistet.

Thüringen ist somit „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit MTBC. Die Bekämpfung von Ausbrüchen der Infektionen mit MTBC hat besondere Bedeutung für die Aufrechterhaltung dieses Status.

MTBC ist ein Zoonoseerreger und nicht nur auf den Menschen, sondern auch auf andere Säugetierspezies übertragbar. Verschiedene Wildtiere können ein Reservoir des Erregers in der Wildtierpopulation darstellen.

Im vorliegenden Fall wurde festgestellt, dass direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildtieren und Schadnagern aus und in der Umgebung der betroffenen Rinderhaltung nicht ausgeschlossen werden können.

Die Verordnung (EU) 2016/429 legt in Art. 79 Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde für gelistete Seuchen gemäß Art. 9 Absatz 1 Buchstabe b fest. Gemäß Art. 79 Buchstabe b Ziffer i der VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei einem Mitgliedstaat, der den Status „seuchenfrei“ erhalten hat, eine oder mehrere der Maßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis 69, die im Verhältnis zu dem Risiko, das von der betreffenden gelisteten Seuche ausgeht, stehen.

Gemäß Artikel 61 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde beim Ausbruch einer gelisteten Seuche unverzüglich eine oder mehrere der dort genannten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, um die weitere Ausbreitung dieser gelisteten Seuche zu verhindern. Diese Maßnahmen umfassen gemäß VO (EU) 2016/429 Artikel 61 Abs. 1 Buchstabe g die Entnahme einer ausreichenden Anzahl geeigneter Proben, für die epidemiologische Untersuchung gemäß Artikel 57 Absatz 1 der VO (EU) 2016/429.

Die zuständige Behörde gestaltet die Seuchenüberwachung anhand spezifischer Überwachungsanforderungen im Rahmen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. b Ziffer iv der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689. Die Festlegung der Zieltierpopulation erfolgt auf Grundlage von Art. 4. Abs. 1 Buchst. b Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

Aufgrund der Charakteristik des Tierseuchenerregers sowie der beschriebenen Tierseuchenlage, muss ein verpflichtendes Wildtiermonitoring zur Untersuchung auf MTBC in der Umgebung der Ausbruchsbetriebe durchgeführt werden. Dazu sind die aufgeführten Proben von Organen bzw. die ganzen Tierkörper der genannten Tierarten einzusenden und zu untersuchen.

Die Ziele des Wildtiermonitorings sind:

1. laufende Beobachtung einer zu- oder abnehmenden Prävalenz in der Wildtierpopulation in der Umgebung der Ausbruchsbetriebe
2. Ermittlung der Ausdehnung der von MTBC beim Wildtier betroffenen Regionen in Thüringen

Die Grundlage zur Festlegung und Bewertung der Wirksamkeit von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen ist unter anderem die Kenntnis über den Gesundheitsstatus von Säugetierreservoir in der Umgebung des Ausbruchsbetriebes, denn bei einem Ausbruch der Rindertuberkulose besteht ein permanentes Risiko der wechselseitigen Übertragung. Ein möglicher Eintrag in die Wildtierpopulation sowie eine mögliche Reinfektion des Rinderbestandes aus der Wildtierpopulation heraus, müssen jedoch wirksam vermieden werden.

Aus allen Jagdbezirken des Landkreises Schmalkalden-Meiningen sind alle erlegten und verendet aufgefundenen Stücke adultes Raubwild (Fuchs, Waschbär, Marderhund, Dachs) zur Untersuchung auf MTBC an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) einzusenden.

Unter den Begriff „adultes Raubwild“, im Sinne des Erlasses, fallen Tiere, bei denen der Zahnwechsel vollständig abgeschlossen ist.

Werden im Rahmen der Jagdausübung in den in Anlage 1 genannten Jagdbezirken und der damit verbundenen Beurteilung des Wildes, im lebenden oder im erlegten Zustand, relevante bedenkliche Merkmale festgestellt, so ist das betroffene Stück Wild (gesamter Tierkörper) durch das TLV auf MTBC untersuchen zu lassen. Die Begrenzung auf diese Jagdbezirke erfolgt aufgrund der räumlichen Nähe zu den Ausbruchsbetrieben im Wartburgkreis. Die Jagdausübungsberechtigten sind daher verpflichtet, die benötigten Proben bzw. die ganzen Tierkörper von den von ihnen im Rahmen der Jagdausübung erlegten oder aufgefundenen Tieren zu entnehmen und dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen oder wahlweise dem TLV zu übergeben.

Die Untersuchungsverpflichtungen (adultes Raubwild im gesamten Landkreis Schmalkalden-Meiningen) und Tiere mit relevanten bedenklichen Merkmalen in den Jagdbezirken gemäß Anlage 1 gelten ab dem 01.04.2026 und enden mit Ablauf des 31.03.2027.

Werden im Rahmen der Jagdausübung in den in Anlage 1 und Anlage 2 genannten Jagdbezirken und der damit verbundenen Beurteilung des Wildes, im lebenden oder im erlegten Zustand, relevante bedenkliche Merkmale festgestellt, so ist das betroffene Stück Wild (gesamter Tierkörper) durch das TLV auf MTBC untersuchen zu lassen. Die Tötung/ Erlegung der Tiere hat hierbei jedoch zwingend tierschutzgerecht zu erfolgen.

Für nicht tierschutzgerecht getötete/ erlegte Stücke Wild erfolgt keine Untersuchung und es wird keine Entschädigung gezahlt.

Die Tierkörper sind unmittelbar nach Fund bzw. Erlegung durch den Jagdausübungsberechtigten (JAB) bzw. durch von diesem beauftragte Jäger/innen dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, zuzuleiten. Die Tierkörper sind nach telefonischer Voranmeldung flüssigkeitsdicht verpackt anzuliefern. Für schwere Tierkörper (über 25 kg) kann die Abholung nach Rücksprache und Organisation durch das VLÜA organisiert werden. Bei Abgabe sind Angaben zum Erlegungs- bzw. Fundort mitzuteilen. Die JAB haben in jedem Fall den „Untersuchungsauftrag Wildtieruntersuchungen“ des TLV vollständig auszufüllen und zusammen mit dem Tierkörper/der Organprobe zu übergeben.

Es besteht die Möglichkeit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die JAB der betroffenen Jagdbezirke. Dies gilt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln des Landeshaushalts. Bei Wildschweinen und Rotwild ist die Entschädigung abhängig von Größe und Gewicht des Tierkörpers. Für adultes Raubwild wird eine Pauschale gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung besteht nicht.

Die Anordnungen der Punkte 1. bis 4. dieser Allgemeinverfügung sind dazu geeignet, ein Wildtiermonitoring durchzuführen und den Gesundheitsstatus der Wildtierpopulation effektiv überwachen zu können. Der im aktuellen Erlass gewählte Ansatz für das Monitoring ist risikoorientiert. In der Region in unmittelbarer Umgebung der Ausbruchsbetriebe im Wartburgkreis ist mit einer Verbreitung der MTBC bei Wildtieren zu rechnen. Der gewählte Ansatz dient dem Ziel der Erhebung von Daten zum Gesundheitsstatus der Wildtierpopulation in Bezug auf MTBC. Das Monitoring dient der Tierseuchenbekämpfung. Die gewonnenen Daten geben Aussage über den Erfolg der Tierseuchenbekämpfung, dienen der Risikobewertung des Wiedereintrages der MTBC in die in Sanierung befindlichen Tierbestände aus der Wildtierpopulation sowie der Risikobewertung möglicher Ersteinträge in bislang freie Bestände in der Region. Die Anordnungen der Punkte 1.

bis 4. sind erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre, um den Gesundheitsstatus der Wildtierpopulation überwachen zu können. Die Anordnungen der Punkte 1. bis 4. sind auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Jagdausübungsberechtigte bzw. Jäger/innen hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch weitere Ausbrüche der Tuberkulose in Tierbeständen entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse an einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung bzw. entsprechender Monitoring-Maßnahmen die privaten Interessen der Jagdausübungsberechtigten und Jäger/innen. Aufgrund der geänderten Erlasslage waren die Änderungen unverzüglich in Form einer geänderten bzw. neu ausgefertigten Allgemeinverfügung den Betroffenen zur Kenntnis zu geben. Die Anordnungen der Punkte 1. bis 4. sind daher verhältnismäßig.

Das behördliche Ermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt. Aufgrund des Ausbruchs der Rinder-Tuberkulose im unmittelbar angrenzenden Wartburgkreis und dem Nachweis von MTBC in der unmittelbar angrenzenden Wildtierpopulation waren die Wildtiermonitoring-Maßnahmen weiterzuführen und auszuweiten.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 VwVfG abgesehen, da eine Allgemeinverfügung erlassen wurde. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zudem zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu 6.

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen der Punkte 1. bis 4. dieser Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Ausbruch und Ausbreitung der Tuberkulose und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen müssen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Tuberkulose und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tuberkulose nicht mehr gewährleistet wären. Hierbei ist auch das zoonotische Potential des Erregers zu beachten. Die Belange der Allgemeinheit, hier der Schutz vor Infektion und Verbreitung des Erregers der Tuberkulose, stehen über dem persönlichen Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs für die Jagdausübungsberechtigten und Jäger/innen. Die Änderungen im Erlass vom 07.08.2026 waren zudem ohne zeitlichen Verzug bekanntzugeben und umzusetzen, um sicherzustellen, dass keine Stücke eingesendet werden, die von der Untersuchungsverpflichtung ausgenommen sind und für die dementsprechend keine Entschädigung erfolgt.

Zu 6.

Der Vorbehalt des Widerrufs der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG, um die jeweils aktuelle Gefährdungssituation/Tierseuchenlage bzw. eine veränderte epidemiologische Situation berücksichtigen zu können, die ggf. eine Änderung/ Ergänzung/ Anpassung/ Aufhebung etc. von Anordnungen notwendig machen würde.

Zu 7.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Regelung wurde Gebrauch gemacht, sodass diese geänderte Allgemeinverfügung am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft tritt.

Die Befristung der epidemiologischen Untersuchung auf den 31. März 2027 erfolgt, da bis zu diesem Zeitpunkt zu erwarten ist, dass eine ausreichende Menge an Proben genommen und untersucht wurde, um eine Einschätzung der Seuchelage im Wildbestand zu erlauben. In Abhängigkeit von den Ergebnissen, ist im Anschluss ggf. eine Fortführung des Monitorings erforderlich.

III.

Auf die Erhebung von Kosten wird gemäß § 16 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, erhoben werden.

Im Auftrag



Dr. D. Sporn
Amtstierarzt und Fachdienstleiter



Anlagen:

Anlage 1: Liste betroffener Jagdbezirke für Punkt 2.

NAME	Bemerkungen
1/001 - GJB Breitungen	
1/001 - GJB Breitungen	
1/018 - GJB Wernshausen / Helmers	
4/003b GJB Fambach/He+fles	
4/009 - GJB Niederschmalkalden	
1/010a - GJB Schwallungen	
1/016a - GJB Wasungen II	
1/017 - EJB Wasungen	
1/005 - GJB Mehmels	

1/005a EJB Mehmels
1/014 - GJB Wahns
4/079a - EJB Stepfershausen-Hainig
4/092b EJB Dörrensolz-Gebaer Berg II
4/092 - EJB Dörrensolz-Gebaer Berg I-
4/061a - EJB Oberkatz III
4/061 - EJB Oberkatz II
4/092a - EJB Dörrensolz-Hainig-
4/081 - GJB Unterkatz
4/025 - EJB Wohlmuthausen III-Diesburg-
4/037 - GJB Gerthausen
4/073 - GJB Schafhausen
4/033 - GJB Erbenhausen
4/070 - GJB Reichenhausen
4/087 - GJB Wohlmuthausen II
4/508 - EJB Lohseller
4/063a GJB Oberweid
4/085 - GJB Unterweid
4/050 - GJB Kaltenwestheim II
4/051 - GJB Kaltenwestheim III
4/052 - GJB Kaltenwestheim IV
4/098 - EJB Mittelsdorf -Lange Bäume-
4/047 - GJB Kaltensundheim I
1/604 - EJB Pleß I
1/001b EJB Breitungen Windberg
1/001a- EJB Breitungen Pfaffental/Sterbach
1/027 - EJB Salzunger Vorderrhön
1/605 - EJB Pleß II
1/024 - EJB Leonie
1/006 - GJB Rosa
1/008 - GJB Roßdorf II
1/003 - EJB Zillbach
1/601 - EJB Schwallungen
1/011 - EJB Schwallungen-Kirchberg
1/019 - GJB Zillbach
1/021 - EJB Forst Zillbach
1/010 EJB Schwallungen-Roland
1/009a - EJB Schwallung.-Schambachswand
1/009 - EJB Schwallungen-Fichtenkopf
1/002 - GJB Eckardts VR
1/007 - GJB Roßdorf I VR
1/008a - EJB Roßdorf
1/602 - EJB Klosterwald
1/004 - GJB Hümpfershausen VR
1/012 - GJB Schwarzbach
1/017b EJB Wasungen Salm Boscor

1/023a EJB Kleine Zillbach

1/020 - GJB Friedelshausen VR

4/066 - GJB Oepfershausen

1/501 - EJB Unterwald

4/503 - EJB Riederholz/Oberwald

4/061b - GJB Oberkatz

4/023 - GJB Aschenhausen

4/048 - GJB Kaltensundheim II

4/105 - GJB Kaltennordheim II

4/106 - GJB Kaltenlengsfeld

3/501 EJB Hohe Asch/Ibengarten/Umpfen

4/108 - GJB Fischbach

4/104 - GJB Kaltennordheim I

4/049 - GJB Kaltenwestheim I

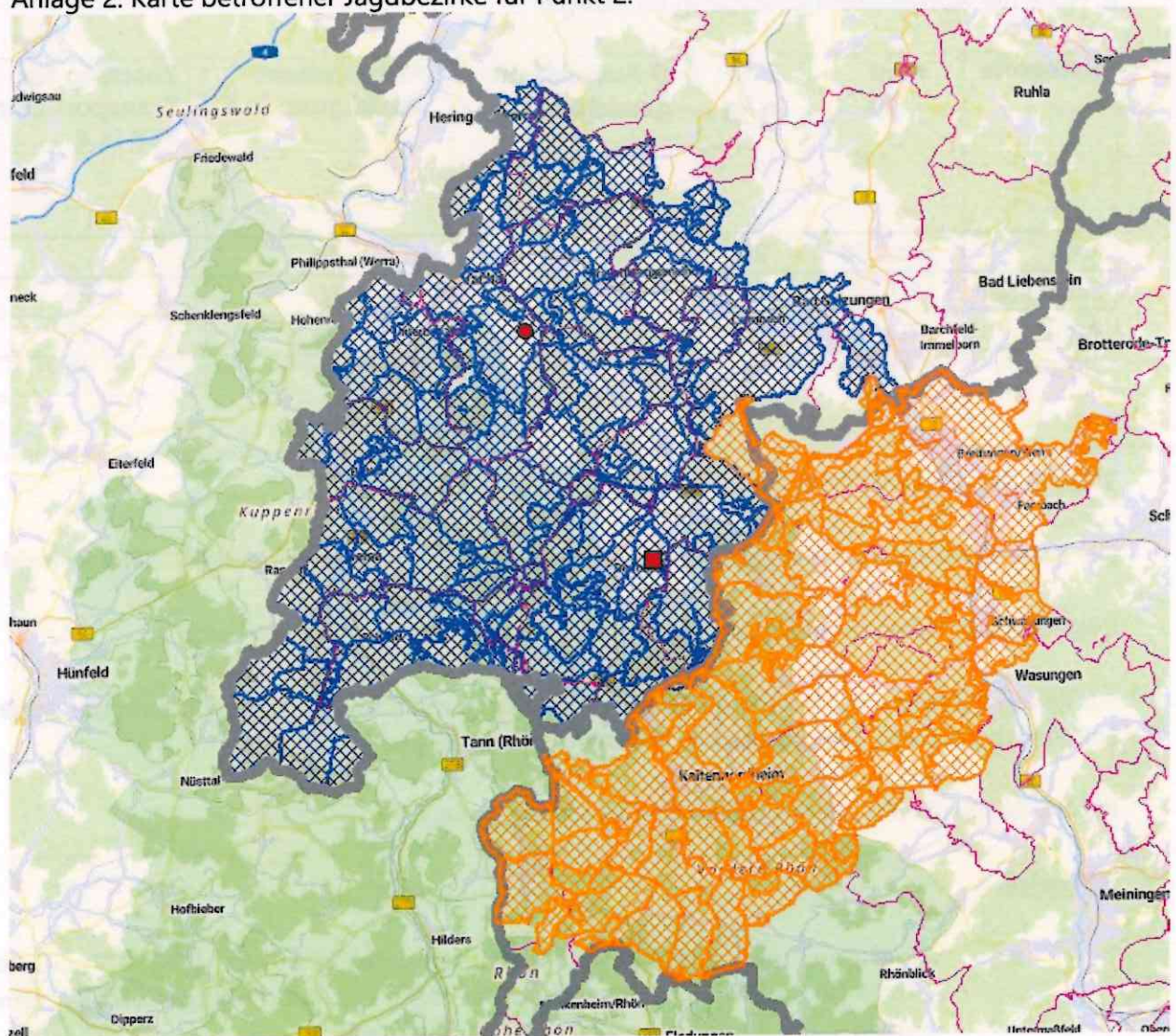
4/504 - EJB Pinzler/Schloßgehege

4/107 GJB Klings

4/511 EJB Horbel

landkreisübergreifend mit WAK

Anlage 2: Karte betroffener Jagdbezirke für Punkt 2.



Anlage 3: Liste Aufwandsentschädigung

Stücke, bei denen bei der pathologisch-anatomischen Untersuchung nach Punkt 3. dieser Allgemeinverfügung eine nicht tierschutzgerechte Tötung festgestellt worden ist, sind von der Aufwandsentschädigung ausgenommen.

1. Höhe der Aufwandsentschädigung für Wildschweine

Kategorie	m in kg	Ø m in kg	Ø Ausschlachtgewicht in kg	Aufwandsentschädigung in €	Zuschlag für Transport zum TLV in €
Frischling	20-30	25	12,5	50	-
Überläufer	30-50	40	20	50	25
Bachen	45-90	70	35	70	25
Keiler	60-150	85	43	70	25

2. Höhe der Aufwandsentschädigung für Rotwild

Kategorie	m in kg	Ø m in kg	Ø Ausschlachtgewicht in kg	Aufwandsentschädigung in €	Zuschlag für Transport zum TLV in €
Kalb	max. 30	20	12	50	-
Schmaltier	30-70	50	30	70	25
Alttier	70-90	80	48	70	25
Hirsch	100-160	120	72	85	25

3. Höhe der Aufwandsentschädigungen für weitere Spezies

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Rehe entspricht der Kategorie „Kalb“ beim Rotwild.

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für adultes Raubwild beträgt 5 Euro.

Für Rehe, Raubwild, Frischlinge und Kälber wird kein Zuschlag für den Transport zum TLV gewährt. Der Transport dieser Tierkörper kann mit dem Kurier erfolgen.

Für adultes Raubwild beträgt die Maximalprämie je Anlieferung 50,00 €.

Hinweise:

- A Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

- B Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.
- C Diese Allgemeinverfügung ist nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu den allgemeinen Geschäftszeiten im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Haus 1, Zimmer 308, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, sowie auf der Homepage des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen <https://www.lra-sm.de> einsehbar.
- D Adultes Raubwild als Unfallwild ist durch den jeweils zuständigen Straßenbaulastträger zu bergen, der Leitstelle des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zu melden und dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zur Untersuchung zur Verfügung zu stellen.